

Gesellschaftsvertrag

der

Oberschwaben-Klinik gGmbH
mit dem Sitz in Ravensburg

Firma und Sitz

§ 1

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Oberschwabenklinik gGmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Ravensburg.

Im Jahre 1997 haben die Franziskanerinnen von Reute, der Landkreis Ravensburg und die Stadt Ravensburg den Betrieb ihrer Krankenhäuser St. Elisabeth/St. Nikolaus, Städtisches Krankenhaus in Ravensburg, Kreiskrankenhäuser in Wangen, Bad Waldsee, Isny und Leutkirch einer gemeinsamen Betriebsträgergesellschaft übertragen. Die Gründung dieser Betriebsträgergesellschaft war Ausdruck des gemeinsamen Bestrebens, auch in Zukunft eine leistungsfähige und angemessene gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Nach der Übertragung der Geschäftsanteile und des Krankenhausgrundstücks des Krankenhauses St. Elisabeth von der St. Elisabeth-Stiftung (als Rechtsnachfolgerin der Franziskanerinnen von Reute) auf den Landkreis Ravensburg sind an der Gesellschaft der Landkreis Ravensburg mit 95 % und die Stadt Ravensburg mit 5 % als Gesellschafter beteiligt.

Diese lassen sich von ihrer sozialen Verantwortung und ihren Verpflichtungen den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber leiten.

Der Grundauftrag des Landkreises Ravensburg bezieht sich dabei insbesondere auf § 3 LKHG, die Verpflichtung, die nach dem Krankenhausplan notwendigen Krankenhäuser und Krankeneinrichtungen zu betreiben, wenn die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern nicht durch andere Träger sichergestellt wird.

Die Stadt Ravensburg knüpft an ihre bis ins Mittelalter zurückreichende Tradition an, Einrichtungen der Armen- und Gesundheitsfürsorge für die Bürgerschaft bereitzustellen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Gesellschaftszweck ist die Förderung

- des öffentlichen Gesundheitswesens,
 - der Wohlfahrtspflege
 - der Aus- und Fortbildung,
 - der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Medizin und Pflege.
- (2) Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens erfolgt insbesondere durch die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung des Landkreises Ravensburg vor allem durch ambulante, teil-, voll- und nachstationäre Krankenversorgung mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen sowie die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in diesen Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen behandelten Patienten.
- Zur Förderung, des Wohlfahrtswesens kann die Gesellschaft' im Rahmen der Vernetzung im Öffentlichen Gesundheitswesen ambulante, teilstationäre und stationäre Angebote aufbauen.

Die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung erfolgt insbesondere durch die Bereithaltung theoretischer und/oder praktischer Lehrgänge, insbesondere im Bereich der medizinischen Berufe und Pflegeberufe. Darüber hinaus kann die Gesellschaft in sämtlichen Berufen ausbilden, soweit sie dazu über die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

Die Förderung der Forschung und Lehre erfolgt insbesondere im Rahmen des Betriebs von Akademischen Lehrkrankenhäusern in Zusammenarbeit mit Hochschulen und Hochschuleinrichtungen.

Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft Medizinische Versorgungszentren oder andere zulässige Einrichtungen der ambulanten Gesundheitsversorgung gründen und betreiben bzw. Kooperationen mit solchen Einrichtungen eingehen.

(3) Der Gesellschaftszweck konkretisiert sich auch in der gemeinsamen Grundhaltung, aus der sich das unternehmerische Denken, das Leitbild der Gesellschaft sowie die Handlungsleitlinien für die Arbeit der Mitarbeiter entfalten. Die Gesellschaft beachtet daher bei ihrem Handeln vor allem folgende Grundsätze:

- das christliche Menschenbild,
- die Unverletzlichkeit der Menschenwürde,
- die Ganzheitlichkeit des Menschen als Leib-Seele-Einheit,
- den uneingeschränkten Schutz des menschlichen Lebens.

(4) Bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Organmitglieder ihrer gesellschaftlichen Treuepflicht und ihren Sorgfaltspflichten, insbesondere hinsichtlich des Gesellschaftszwecks nach den Absätzen 1 bis 3, nachzukommen.

(5) Die Gesellschaft kann sich im Rahmen des kommunalrechtlich zulässigen auf verwandten Gebieten betätigen und alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens ~~in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen und geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern~~, sofern hierdurch die Anerkennung der Gesellschaft als gemeinnützig nicht gefährdet wird. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen von Satz 1 auch an Gesellschaften beteiligen.

(6) In diesem Rahmen erfüllt die Gesellschaft öffentliche Aufgaben.

§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
€ 4.600.000,--
(i.W. Euro vier Millionen sechshunderttausend).
- (2) Als Geschäftsanteile im Sinne dieses Vertrags gelten auch Teile von Geschäftsanteilen.

§ 4 Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Ein Gesellschafter kann ohne Genehmigung der Gesellschaft Geschäftsanteile an Mitgesellschafter abtreten.
- (2) Im übrigen sind Verfügungen über Geschäftsanteile nur mit Genehmigung der Gesellschaft wirksam. Sie darf nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erteilt oder verweigert werden. Besteht nach § 5 ein Erbsrecht, darf die Genehmigung zur Abtretung erst erteilt werden, wenn dieses Erbsrecht nach ordnungsmäßiger Anzeige erloschen ist.

§ 5 Erbsrecht bei beabsichtigten Abtretungen

- (1) Beabsichtigt ein Gesellschafter die Abtretung eines Geschäftsanteils an andere Personen als Mitgesellschafter, so hat er seine Absicht unter Bezeichnung der abzutretenden Geschäftsanteile, des geforderten Kaufpreises und der Zahlungsbedingungen der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

(2) Die übrigen Gesellschafter sind berechtigt, die in der Anzeige bezeichneten Geschäftsanteile gegen Entrichtung des geforderten Kaufpreises zu den angezeigten Zahlungsbedingungen zu erwerben.

(3) Die Gesellschaft hat die übrigen Gesellschafter unverzüglich von der Anzeige zu unterrichten und sie aufzufordern, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist von höchstens sechs Wochen schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erklären, ob sie von dem Erwerbsrecht Gebrauch machen wollen.

(4) Die Gesellschafter, die von dem Erwerbsrecht Gebrauch gemacht haben, bestimmen, wie die in der Anzeige bezeichneten Geschäftsanteile unter sie zu verteilen sind. Kommt eine Einigung nicht zustande, hat jeder dieser Gesellschafter den Teilbetrag zu übernehmen, der dem Verhältnis des Nennbetrags seiner Geschäftsanteile zu dem Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile aller erwerbsberechtigten Gesellschafter entspricht. Ein nicht übernommener Teilbetrag kann von jedem Gesellschafter, der von dem Erwerbsrecht Gebrauch gemacht hat, übernommen werden; machen mehrere von diesem Recht Gebrauch, erfolgt die Übernahme im Verhältnis des Nennbetrags ihrer Geschäftsanteile.

(5) Soweit Geschäftsanteile nach Absatz 4 nicht übernommen wurden, erlischt auch ein von den Gesellschaftern etwa ausgeübtes Erwerbsrecht.

(6) Die Gesellschaft hat dem anzeigenden Gesellschafter mitzuteilen, ob von dem Erwerbsrecht Gebrauch gemacht wurde und auf wen die in der Anzeige bezeichneten Geschäftsanteile zu übertragen sind. Die Übertragung hat alsbald zu erfolgen, aufgrund der Anzeige des Absatzes 1 ist die Gesellschaft von dem anzeigenden Gesellschafter bevollmächtigt, diese Übertragung vorzunehmen.

(7) Das Erwerbsrecht erlischt spätestens drei Monate nach Zugang der Anzeige nach Absatz 1, wenn die Gesellschaft nicht vorher die Ausübung nach Absatz 6 mitgeteilt hat. Nach Erlöschen des Erwerbsrechts ist der anzeigende Gesellschafter bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Zugang der Anzeige nach Absatz 1 zur anderweitigen Abtretung der in der Anzeige bezeichneten Geschäftsanteile befugt, wenn keine geringere Gegenleistung und keine für den Erwerber günstigeren Zahlungsbedingungen wie aus der Anzeige nach Absatz 1 ersichtlich vereinbart werden. Die Erteilung der nach § 4 erforderlichen Genehmigung ist innerhalb dieser Frist schriftlich bei der Gesellschaft unter Befügung des Abtretungsvertrags und des diesem zugrunde liegenden Verpflichtungsvertrags zu beantragen. Wird die

Genehmigung nicht spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags bei der Gesellschaft erteilt, so kann der Gesellschafter innerhalb weiterer vier Wochen schriftlich von der Gesellschaft die Einziehung der in der Anzeige bezeichneten Geschäftsanteile nach § 9 - gegebenenfalls gegen Entschädigung nach § 8 - verlangen. Ist die Einziehung aus zwingenden gesetzlichen Gründen nicht zulässig, muß die Genehmigung nach Satz 3 erteilt werden.

§ 6 Ausschluss von Gesellschaftern

- (1) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden,
 - a) wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, der die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses für die übrigen Gesellschafter unzumutbar macht. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein grober Verstoß gegen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere auch gegen §§ 4 und 5, sowie gegen die gegenseitige Treupflicht der Gesellschafter;
 - b) wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt ist;
 - c) wenn seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise gepfändet sind und die Pfändung nicht innerhalb eines Monats seit Wirksamwerden der Pfändung aufgehoben ist.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Erklärung der Gesellschaft gegenüber dem betroffenen Gesellschafter aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses. Der auszuschließende Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.
- (3) Das Recht, einen Gesellschafter auszuschließen erlischt, wenn der Ausschluss nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen erklärt ist.
- (4) Ein Ausschluss wird unwirksam, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach § 7 vollzogen wird.

§ 7

Wirkung und Vollzug des Ausschlusses

- (1) Durch den Ausschluss verliert der Gesellschafter sämtliche Rechte aus seinen Geschäftsanteilen gegebenenfalls gegen die in § 8 vorgesehene Entschädigung. Im Falle des Ausschlusses wegen Pfändung beschränkt sich der Ausschluss auf die gepfändeten Geschäftsanteile.
- (2) Die Gesellschaft hat die Mitgesellschafter unverzüglich von dem Ausschluss zu unterrichten. Die Geschäftsanteile, auf die sich der Ausschluss erstreckt, können von jedem Mitgesellschafter übernommen werden. Machen mehrere von dem Recht Gebrauch, so sind sie zum Erwerb im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile berechtigt. Die übereinstimmenden Mitgesellschafter können sich auf eine abweichende Verteilung einigen. Das Übernahmerecht erlischt, wenn es nicht zwei Monate nach erfolgtem Ausschluss schriftlich gegenüber der Gesellschaft ausgeübt ist. Die Gesellschaft hat die Geschäftsanteile alsbald auf die Übernehmer zu übertragen.
- (3) Die Geschäftsanteile, die nicht gemäß Absatz 2 übertragen worden sind, sind einzuziehen.

§ 8

Entschädigung

- (1) Die Entschädigung entspricht - soweit gesetzlich zulässig - dem auf die Geschäftsanteile, auf die sich der Ausschluss erstreckt, entfallenden, buchmäßigen Eigenkapital im Sinne von § 266 HGB, wobei an die Stelle des Anteils am gezeichneten Kapital die auf die betroffenen Geschäftsanteile geleisteten Einlagen treten, wenn das gezeichnete Kapital nicht voll einbezahlt ist. Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter, die im Rahmen der Übertragung der Krankenhäuser auf die Gesellschaft gebildet wurden, sind als Eigenkapital zu behandeln. Maßgebend für die Berechnung ist die Bilanz der Gesellschaft für das letzte, dem Ausschluss vorangegangene Geschäftsjahr. Erfolgt der Ausschluss auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist für die Berechnung der Entschädigung die Bilanz für dieses Geschäftsjahr maßgebend. Die Entschädigung entspricht jedoch höchstens dem vom Gesellschafter einbezahlten Kapitalanteil (Bareinlage) und einem Betrag in Höhe des gemeinen Werts eventuell geleisteter Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung.

Der Gesellschafter erhält keine Entschädigung, sofern und soweit er auf die Rückgewähr geleisteter Bar- und/oder Sacheinlagen verzichtet hat. Die Zahlung einer höheren Entschädigung ist nicht zulässig.

- (2) Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, ist sie von einem Sachverständigen (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) scheidsgutachtlich zu ermitteln, der von Gläubiger und Schuldner der Entschädigung gemeinsam - hilfsweise auf Antrag eines Beteiligten von der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer- bestellt wird. Die Kosten des Sachverständigen sind je zur Hälfte von Gläubiger und Schuldner der Entschädigung zu zahlen.
- (3) Die Entschädigung ist vom Zeitpunkt des Ausschlusses an mit 4 v.H. im Jahr zu verzinsen und in sechs gleichen Jahresraten zu tilgen. Die erste Tilgungsrate ist sechs Monate nach dem Abschluss fällig. Die Zinsen sind mit den Tilgungsraten zu entrichten. Die Schuldner der Entschädigung sind jederzeit berechtigt, die Entschädigung ganz oder in größeren Raten auszuzahlen.
- (4) Schuldner der Entschädigung ist
 - a) jeder Erwerber für die Entschädigung, die anteilig auf den auf ihn übertragenen Geschäftsanteil entfällt;
 - b) die Gesellschaft, soweit ein Geschäftsanteil eingezogen wird.

§ 9

Einziehung von Geschäftsanteilen

Geschäftsanteile können eingezogen werden:

- a) mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters.

Die Einziehung erfolgt durch Gesellschafterbeschluss, der der Zustimmung sämtlicher übrigen Gesellschafter bedarf;
- b) wenn sie der Gesellschaft gehören.

Die Einziehung erfolgt durch Gesellschafterbeschluss;

- c) in den Fällen des § 5 Absatz 7 und § 7 Absatz 3.

Die Einziehung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Gesellschaft gegenüber dem betroffenen Gesellschafter.

§ 10

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter beschließen in allen durch zwingendes Gesetzesrecht oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen, insbesondere über:
1. Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen an Nichtgesellschafter nach § 4 Absatz 2,
 2. Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung,
 3. die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats,
 4. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 5. die Eröffnung und Schließung von Einrichtungen i.S.d. § 2 Abs. 2 sowie die Beendigung einer medizinischen Fachdisziplin in den Krankenhäusern der Gesellschaft, insbesondere in der Grund- und Notfallversorgung im

Sinne des Krankenhausplans des Landes Baden-Württemberg in seiner jeweils geltenden Fassung,

6. die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
 7. die Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seines Stellvertreters,
 8. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 9. die Bestellung des Abschlussprüfers, § 21 Absatz 3 Satz 3,
 10. die Verwendung des Ergebnisses, § 22,
 11. die Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 12. die Festlegung der Maßnahmen, für die die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist,
 13. den Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz,
 14. die Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder.
- Außerdem beschließen die Gesellschafter anstelle des Aufsichtsrats, wenn der Aufsichtsrat die Beschlussfassung den Gesellschaftern überträgt.
- (2) Die Gesellschafterbeschlüsse werden in Versammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich schriftlich mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der schriftlichen Abstimmung einverstanden erklären.
 - (3) Die Gesellschafterversammlung bestimmt ihren Vorsitzenden.
 - (4) Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftsvertrags sowie die Auflösung der Gesellschaft dürfen erst gefasst werden, wenn die Finanzverwaltung zuvor die steuerliche Unschädlichkeit bestätigt hat.

(5) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch den Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Abweichend hiervon bedürfen folgende Maßnahmen der Zustimmung aller Gesellschafter:

1. Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen an Nichtgesellschafter nach § 4 Abs. 2,
 2. Änderungen des Gesellschaftsvertrags. Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bedürfen abweichend davon einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen,
 3. die Eröffnung und Schließung von Einrichtungen i.S.d. § 2 Abs. 2 sowie die Beendigung einer medizinischen Fachdisziplin in den Krankenhäusern der Gesellschaft, insbesondere in der Grund- und Notfallversorgung im Sinne des Krankenhausplans des Landes Baden-Württemberg in seiner jeweils geltenden Fassung,
 4. die Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seines Stellvertreters,
 5. die Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft.
- (6) Je € 50,- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

(7) Die gefassten Beschlüsse sollen, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, schriftlich niedergelegt und von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie den anwesenden Geschäftsführern unterzeichnet werden.

§ 12

Einberufung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert.

(2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Gesellschafter durch einen Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Aufgabe des Briefs zur Post und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen. Auf die Einhaltung von Form und Fristen kann verzichtet werden, wenn kein Gesellschafter widerspricht.

§ 13

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus
- a) dem jeweiligen Landrat des Landkreises Ravensburg kraft Amtes; im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten,
 - b) bis zu zwölf Mitgliedern, die vom Kreistag des Landkreises Ravensburg entsandt werden,
 - c) einem Mitglied, das von der Stadt Ravensburg entsandt wird,
 - d) **3 Mitgliedern**, die vom Gesamtbetriebsrat entsandt werden und die Arbeitnehmer der Gesellschaft sein müssen, aber keine Angestellte in leitender Stellung im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes, Direktoren, Chefärzte, Abteilungsleiter und Prokuristen der Gesellschaft sind.
 - e) zwei Mitglieder, die weder Angehörige der Kreis- bzw. Stadtverwaltung, des Kreistags bzw. des Gemeinderats und keine Arbeitnehmer der Gesellschaft sein dürfen. Diese werden vom Landkreis Ravensburg aufgrund eines Kreistagsbeschlusses entsandt.

(2) Ein Mitglied scheidet aus dem Aufsichtsrat aus:

- a) mit seiner Abberufung durch denjenigen, der das Mitglied in den Aufsichtsrat entsandt hatte,
- b) wenn die Funktion, die für seine Entsendung bestimmend war (z.B. Kreistags-/Gemeinderatszugehörigkeit/Zugehörigkeit zur Belegschaft der Gesellschaft), endet,

- c) bei Kreisräten und Gemeinderäten mit dem Ablauf der Wahlperiode, auch dann, wenn der Kreisrat/Gemeinderat wiedergewählt wird,
- d) spätestens nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet von der Bestellung an. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft des jeweiligen Landrats im Aufsichtsrat.
- (3) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so entsendet derjenige, der das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied entsandt hatte, einen Nachfolger. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt niederlegen; es hat dies der Gesellschaft einen Monat vorher schriftlich anzukündigen.
- (5) Die in § 52 GmbHG genannten Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat nur insoweit Anwendung, als durch Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 14

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, sie zu überwachen und die ihm durch Gesellschaftsvertrag oder Gesellschaftsbeschluss übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Durch Gesellschaftsvertrag sind dem Aufsichtsrat insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:
 - 1. die Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung nach § 17 Absatz 5;
 - 2. der Beschluss über den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Dienstverträge mit den Geschäftsführern nach § 17 Absatz 6;
 - 3. die Bestellung, und Abberufung von Geschäftsführern, ihre Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie die Erteilung der Einzelvertretungsberechtigung;
 - 4. der Beschluss des Wirtschaftsplans nach § 20;

- 5. der Abschluss die Änderung und Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern.
- Der Aufsichtsrat beschließt außerdem über alle Angelegenheiten, die nicht kraft Gesetzes oder durch Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (2) Der Aufsichtsrat berät die Angelegenheiten vor, für die gemäß § 11 Absatz 1 die Gesellschafterversammlung zuständig ist.

§ 15

Organisation des Aufsichtsrats

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter werden durch Gesellschaftsbeschluss bestellt und abberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen wird der Aufsichtsrat durch seinen Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann beratende und beschließende Ausschüsse bilden. Dies sind mindestens ein Personalausschuss sowie ein Finanzausschuss. Die Aufgabe der Ausschüsse werden durch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegt.

§ 16

Aufsichtsratsitzungen

- (1) Aufsichtsratsitzungen sind abzuhalten, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern oder ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder oder ein Geschäftsführer dies verlangen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes, beschließt
- (2) Die Einberufung der Aufsichtsratsitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen von ihm beauftragten Geschäftsführer. Die Einberufung erfolgt durch

schriftliche Einladung der Mitglieder. Zwischen der Aufgabe des Briefs zur Post und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Auf die Einhaltung von Form und Fristen kann verzichtet werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Ort statt.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.

(4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(5) Über Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

(6) In dringenden Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung nach dem Ermessen des Stellvertreters Beschlüsse durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher oder telegraphischer Erklärungen oder im Wege der elektronischen Medien gefasst werden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

§ 17

Geschäftsführer

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Aufsichtsratsbeschluss bis zu einer Dauer von fünf Jahren bestellt werden; Die vorherige Abberufung und die Wiederbestellung sind zulässig.

(2) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrags zu führen. Der Aufsichtsrat erlässt unter Beachtung der Beschlüsse der Gesell-

schafterversammlung nach § 11 Abs. 1 Nr. 12 eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(3) Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so haben sie sich gegenseitig über alle Geschäftsvorfälle, die für die anderen Geschäftsführer von Bedeutung sein können, zu unterrichten sowie vor Durchführung aller wichtigeren Maßnahmen miteinander zu beraten.

(4) Widerspricht ein Geschäftsführer der Maßnahme eines anderen Geschäftsführers, so hat diese zunächst zu unterbleiben. Auf Antrag eines Geschäftsführers entscheidet, wenn mehr als zwei Geschäftsführer vorhanden sind, ein nach Köpfen zu berechnender Mehrheitsbeschluss sämtlicher Geschäftsführer. Sind nur zwei Geschäftsführer vorhanden oder kommt ein Mehrheitsbeschluss unter den Geschäftsführern nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Geschäftsführers ein Aufsichtsratsbeschluss endgültig über die Durchführung der Maßnahme. Entsprechendes gilt bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten unter den Geschäftsführern.

(5) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen sowie in folgenden Angelegenheiten:

1. Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen ab einer für den Einzelfall durch Gesellschafterbeschluss festzulegenden Wertgrenze;

2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer für den Einzelfall durch Gesellschafterbeschluss festzulegenden Wertgrenze;

3. Veräußerung von und sonstige Verfügungen über Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens, wenn deren Wert einen durch Gesellschafterbeschluss festzulegenden Betrag übersteigt;

4. Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen für eine längere Dauer als drei Jahre oder bei Vereinbarung eines jährlichen Miet- oder Pachtzinses ab einem durch Gesellschafterbeschluss festzulegenden Betrag, ausgenommen hiervon sind die in den jeweiligen Mietverträgen vorgesehenen Mietanpassungen;

5. Aufnahme von Krediten und Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen;
6. Übernahme von Bürgschaften, Bestellung von Sicherheiten und Gewährung von Krediten, sofern es sich nicht um Kleindarlehen an Betriebsangehörige handelt;
7. Führung von Rechtsstreiten, Verzicht auf Ansprüche und Abschluss von Vergleichen ab einem durch Gesellschafterbeschluss für den Einzelfall festzulegenden Betrag, sofern es sich nicht lediglich um die Beitreibung von Außenständen handelt;
8. die wesentliche Änderung von (Fach-) Abteilungsstrukturen;
9. andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die durch Gesellschafterbeschluss bestimmt werden;
10. Ernennung und Abberufung von Prokuristen.

Eine Einzelgenehmigung entfällt, wenn die Maßnahme im Wirtschaftsplan vorgesehen und der Wirtschaftsplan genehmigt worden ist.

- (6) Mit den Geschäftsführern sind Dienstverträge abzuschließen. Über den Abschluss, die Aufhebung und Änderung entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss. Beim Abschluss, der Aufhebung und/oder Änderung von Geschäftsführerdienstverträgen wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

§ 18

Vertretung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.
- (2) Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 19

Kapitalerhöhung

- (1) Bei einer Kapitalerhöhung sind alle Gesellschafter berechtigt, das erhöhte Kapital zu übernehmen, und zwar, wenn sie nichts anderes vereinbaren, im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile. Von dem Recht kann auch teilweise Gebrauch gemacht werden.
- (2) Soweit Gesellschafter von dem Recht nach Absatz 1 keinen Gebrauch machen, sind die Mitgesellschafter berechtigt, den nicht übernommenen Erhöhungsbetrag zu übernehmen. Machen mehrere von diesem Recht Gebrauch, so ist der nach Absatz 1 nicht übernommene Erhöhungsbetrag unter sie im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu verteilen, sofern sie nichts anderes vereinbaren.
- (3) Das Recht nach Absatz 1 ist innerhalb von einem Monat, dasjenige nach Absatz 2 innerhalb von zwei Monaten seit der Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung durch Abgabe einer notariell beurkundeten oder beglaubigten Übernahmeerklärung gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Der Kapitalerhebungsbeschluss kann hiervon abweichende Fristen festsetzen.

§ 20

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsführung sind in singemäßer, Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ein Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind jährlich aufzustellen, und dem Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat und die Gesellschafter halbjährlich - wenn es die Situation erfordert in kürzeren Abständen - über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

§ 21

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführer haben entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer entsprechend den Vorschriften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zu prüfen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die von § 53 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz erfassten Bereiche. Der Abschlussprüfer wird durch Gesellschafterbeschluss bestellt. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, in seinem Bericht außerdem darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (4) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Prüfungsrat ist, den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen zu prüfen und über seine Prüfung einen Bericht zu erstellen. § 171 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 AktG finden entsprechende Anwendung.
- (5) Den Rechnungsprüfungsmännern der Gesellschafter und der überörtlichen Prüfungsbehörde stehen die Rechte aus den §§44, 54 des

Haushaltsgrundsätzegesetzes zu. Außerdem wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe von § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung eingeräumt.

- (6) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Ravensburg bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (7) Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist den Gesellschaftern zu übersenden.
 - (1) Gewinne dürfen nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden; sie sind vielmehr nach Absatz 2 einer Rücklage zuzuführen oder auf neue Rechnung vorzutragen. Werden Gewinne auf neue Rechnung vorgetragen, so sind sie im nachfolgenden Geschäftsjahr ausschließlich und unmittelbar zu dem Gesellschaftszweck zu verwenden oder einer zweckgebundenen Rücklage nach Absatz 2 c) zuzuführen.
 - (2) Die Gesellschafter können beschließen:
 - a) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang den Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang sonstige zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuzuführen;
 - b) Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften einer Rücklage zuzuführen; diese Rücklage ist auf die nach a) in demselben Jahr oder künftig zulässigen Rücklagen anzurechnen;
 - c) die Mittel der Gesellschaft (Gesellschafterzuschüsse und Erträge, wie z.B. aus Spenden und sonstigen Zuwendungen) einer zweckgebundenen

§ 22

Verwendung des Ergebnisses

Rücklage (Gewinn- bzw. Kapitalrücklage) zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Gesellschaft ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung langfristiger Förderungsvorhaben; der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung von der Gesellschafterversammlung zu bestimmen.

§ 23

Mittelverwendung

(1) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die ~~Zuwendung von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft und/oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den in § 2 Absatz 1 genannten Gesellschaftszweck ist zulässig. Die Erfüllung des Gesellschaftszwecks durch Mittelzuwendung darf jedoch nicht überwiegen.~~

§ 24

Auflösung der Gesellschaft, Liquidation

(1) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile (Bareinlagen) und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen nach dem Wert im Zeitpunkt der Einlageleistung übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Sind an der Gesellschaft steuerbegünstigte Körperschaften und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt, so fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Gesellschafter, die Körperschaften des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaften sind - untereinander im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft - mit der Verpflichtung, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. ~~Sind an der Gesellschaft keine steuerbegünstigten Körperschaften und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts als Gesellschafter beteiligt, fällt das Vermögen der~~

~~Gesellschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere der Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen nur nach vorheriger Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.~~

(2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden. ~~Für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren gilt § 18 entsprechend.~~

§ 25

Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 26

Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt.

Die weggefallene Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.

(2) Auf das Gesellschaftsverhältnis finden ergänzend die Vorschriften des GmbH-Gesetzes Anwendung.